



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

RECHTLICHE GRUNDLAGEN MASTER OF SCIENCE INTERDISZIPLINÄRE PUBLIC UND NONPROFIT STUDIEN

GÜLTIG AB STUDIENBEGINN ZUM WINTERSEMESTER 2023/24

Impressum

Herausgeber: Universität Hamburg, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienbüro Sozialökonomie

Stand: Oktober 2023

Alle Informationen in diesem Studienhandbuch sind nicht rechtsverbindlich und gelten vorbehaltlich der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen vorbehalten.

Inhalt

1. Begrüßung.....	2
2. Der Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien	3
2.1. Studieren am Fachbereich Sozialökonomie	3
2.2 Kennzeichen des Studiengangs	3
2.3 Qualifikationsziele.....	3
2.4 Aufbau und Inhalte im Pflichtbereich	4
2.5 Inhalte des Wahlpflichtbereichs	5
2.6 Berechnung der Abschlussnote und Abschlussdokumente	5
2.7 Lehrende im Masterstudiengang.....	5
Exkurs: Auslandssemester	8
3. Grundlagen des Prüfungssystems.....	9
3.1. Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen	9
3.2. Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung.....	10
3.3. Prüfungstermine, Abmeldung von Prüfungen, Krankheit	10
Exkurs: Teilzeitstudium.....	11
4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen in STiNE.....	12
4.1. Allgemeine Informationen zu STiNE	12
4.2. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen	12
5. Das Studienbüro Sozialökonomie und weitere wichtige Ansprechpersonen	13
5.1. Das Studienbüro Sozialökonomie	13
5.1.1. Kontakt zum Studienbüro	13
5.1.2. Service von A - Z	13
5.1.3. Ansprechpersonen im Studienbüro	14
Exkurs: Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen.....	14
5.2. Weitere Ansprechpersonen.....	15
5.2.1. Fachspezifische Angelegenheiten.....	15
5.2.2. Allgemeine studentische Angelegenheiten	15
5.2.3. Praktikum, Beruf und Karriere	15
5.2.4. Auslandssemester und Internationales	15
Anhang: Rechtliche Grundlagen	16

1. Begrüßung

Liebe Studierende,

ich freue mich, Sie im M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien – in unserem „PUNO“ – begrüßen zu dürfen! Dieser Master ist eng mit der Public- und Nonprofit-Forschung verbunden. Dieses Forschungsfeld kann wiederum als ein Teilgebiet der Nachhaltigkeitsforschung gesehen werden, mit der sich die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der universitären Profilbildung beteiligt.

Studierende des PUNO-Masters beschäftigen sich mit den Bereichen des öffentlichen Lebens, in denen das Gemeinwohl organisiert und gesellschaftliches Engagement möglich gemacht wird. Das führt zu einer hohen Erwartungshaltung: Von Studierenden keines anderen Programms an der Universität Hamburg wird ein so hohes Maß an freiwilligem Engagement im Studium und darüber hinaus erwartet. Dieses Engagement zeigen Sie natürlich zuallererst in den Lehrveranstaltungen durch gute Vorbereitung, aktive Teilnahme und sehr gute Prüfungsleistungen. Jenseits des Curriculums haben Sie die Möglichkeit, eigene studentische Formate zu entwickeln oder sich anderweitig zu engagieren. Wo wir können, unterstützen wir Sie gerne in Ihrer neuen Rolle als Ko-Produzent:innen des Studiengangs.

Sie können natürlich auch versuchen, das Studium nur über sich ergehen und an sich vorbeiziehen lassen. Von einer großen Eigenverantwortung für Ihre fachliche und persönliche Entwicklung würde diese Strategie aber nicht zeugen. Machen Sie Ihre Zeit an der Universität Hamburg daher lieber zu Ihrem Studium. Ob Sie zukünftig noch einmal ähnlich ausgiebige Gelegenheiten bekommen werden, sich fit für eine immer komplexere (Berufs-)Welt zu machen, ist fraglich.

Sie haben sich für ein forschungsorientiertes Master-Programm an einer Exzellenz-Universität entschieden. Sich mit aktuellen Forschungsergebnissen zu beschäftigen und vor allem selbst Forschung zu betreiben, schult das analytische Denken und

verbessert die Problemlösungsfähigkeit. Das ist gerade bei ‚verwickelten‘ gesellschaftlichen Problemen, mit denen sich das Public- und Nonprofit-Management typischerweise beschäftigt, von großer praktischer Bedeutung. Von forschungsorientiertem Lehren und Lernen profitieren Sie ein ganzes Berufsleben lang – viel länger als von der Vermittlung reinen Anwendungswissens, das in der Berufspraxis ohnehin in kurzer Zeit veraltet.

Das vorliegende Studienhandbuch soll Ihnen den Einstieg in das Studium erleichtern und erste Hilfestellungen für die Studienplanung geben. Es soll helfen, sich mit den Rahmenbedingungen dieses Masters vertraut zu machen. Natürlich hat auch dieses Studienhandbuch seine Grenzen. Scheuen Sie sich bitte nicht, die vielfältigen persönlichen Beratungsmöglichkeiten durch das Studienbüro in Anspruch zu nehmen. Diese Empfehlung geben wir Ihnen auch deshalb, weil Sie zur ersten Kohorte gehören, die in den neuen fachspezifischen Bestimmungen (FSBs) in der Fassung vom 01.02.2023 studieren. Weil sich darin einige Dinge geändert haben, sind Studierende höherer Semester möglicherweise nicht immer die besten Ratgeber:innen, wenn es um die Studienorganisation geht.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und natürlich im Studium!



Prof. Dr. Rick Vogel, Programmdirektor Hamburg, im Oktober 2023

2. Der Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

2.1. Studieren am Fachbereich Sozialökonomie

Der Fachbereich Sozialökonomie ist Teil der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und ist aus der ehemaligen Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP) hervorgegangen. Er bietet ein umfangreiches Angebot zur wissenschaftlichen und berufsbezogenen Qualifizierung. Mehr als 100 Lehrende und Forschende sorgen für eine interdisziplinäre Vernetzung und den Transfer von wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen in den Studiengängen des Fachbereichs. Unser Fachbereich verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung mit gestuften Studiengängen im Bachelor- und Master-System.

Der Fachbereich Sozialökonomie ist national und international besonders renommiert für die Öffnung des Studiums für beruflich qualifizierte Studierende ohne Abitur. Bis zu 40 Prozent der Studienplätze im B.A. Sozialökonomie sind für Studierende ohne Abitur, aber mit beruflicher oder vergleichbarer Qualifikation reserviert. Hierzu müssen die Studieninteressierten eine Eingangsprüfung bestehen.

Neben dem M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien bietet der Fachbereich den Bachelor of Arts in Sozialökonomie sowie die folgenden Masterstudiengänge an: M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft - Ökonomische und Soziologische Studien (AWG), M.A. Human Resource Management/Personalpolitik (HRM), M.Sc. International Business and Sustainability (MIBAS) und M.Sc. Health Economics and Health Care Management (HEHCM).

2.2 Kennzeichen des Studiengangs

Der Studiengang verbindet eine interdisziplinäre Forschungsorientierung mit der Vermittlung von vertieftem Fachwissen zum Public- und Nonprofit-Sektor. Auf dieser Grundlage leistet der Studiengang Beiträge zu folgenden Globalzielen:

- Der wissenschaftliche Nachwuchs im Bereich der Public- und/oder Nonprofit-Forschung soll gezielt gefördert werden.
- Der Studiengang dient dem Wohl der Menschen und der Erfüllung öffentlicher und gesellschaftlicher Aufgaben.

Aus diesen Globalzielen leiten sich die Inhalte und Ziele des Studiengangs ab. Dieser beschäftigt sich mit den betriebswirtschaftlichen, politikwissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und soziologischen Herausforderungen sowie den Besonderheiten im Public- und Nonprofit-Sektor und deren Wechselwirkungen.

2.3 Qualifikationsziele

Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- die komplexen, interdisziplinären Fragestellungen im Public- und Nonprofit-Sektor zu verstehen und Lösungsansätze zu erarbeiten;
- eigenständig Forschungsprojekte zu planen, umzusetzen und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- zu entscheiden, ob für sie eine spätere Promotion sinnvoll ist.

Die Absolventinnen und Absolventen sind somit für eine anspruchsvolle Berufstätigkeit in Verwaltungen, in öffentlichen Unternehmen oder Nonprofit-Organisationen vorbereitet, insbesondere als mittlere/höhere Führungskräfte in der Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen, Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Stiftungen, Genossenschaften, internationalen Entwicklungsorganisationen u. ä.

Überdurchschnittliche Leistungen vorausgesetzt, ermöglichen die im Laufe des M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse auch einen Einstieg in eine wissenschaftliche Karriere über die Berechtigung zur Promotion.

2.4 Aufbau und Inhalte im Pflichtbereich

Der Studiengang hat einen Umfang von 120 ECTS, die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Inhalte des Masters sind so geplant, dass die Studierenden in jedem der vier Semester je 30 ECTS erwerben können.

Der Aufbau des Masterstudiengangs umfasst einen Pflichtbereich mit 84 Leistungspunkten sowie einen Wahlpflichtbereich mit 36 Leistungspunkten.

Der Pflichtbereich besteht aus sechs Modulen:

- Modul 1: Interdisziplinärer Masterkurs (6 ECTS)
- Modul 2: Grundlagen Public und Nonprofit Management (6 ECTS)
- Modul 3: Methoden (6 ECTS)
- Modul 4: Forschungsmodul (12 ECTS);
- Modul 8: Transfer in die Gesellschaft und Zukunftsperspektive (24 LP)
- Abschlussmodul (Masterarbeit) (30 ECTS).

Das Studium beginnt mit dem Interdisziplinären Masterkurs (IMK), den alle Studierenden gemeinsam in der ersten Hälfte des ersten Fachsemesters hören. Die Einführungsveranstaltung führt inhaltlich in alle Themen des Masters ein. Die Studierenden erhalten im IMK die Möglichkeit, verschiedene Lehrende des Masters kennenzulernen und erste Erfahrungen im wissenschaftlichen Schreiben zu sammeln.

Das Modul Grundlagen Public und Nonprofit Management hat zum Ziel die Studierenden in die Lage zu versetzen, die Strukturen wirtschaftlichen Handelns im öffentlichen und Nonprofit-Sektor zu verstehen und die typischen Managementfragestellungen dieser Organisationen eigenständig zu reflektieren und zu bearbeiten.

Ebenfalls im ersten Semester wird ein Methodenmodul inklusive Übungen angeboten, das sich sowohl den qualitativen als auch den quantitativen Methoden widmet. Zudem legt die Methodenausbildung im ersten Semester die Grundlagen dafür, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, eigene Datenerhebungen und -auswertungen durchzuführen.

Die methodischen Grundlagen werden benötigt, um das zweisemestrige Forschungsmodul erfolgreich zu absolvieren. Die Studierenden sollen durch die Planung und Umsetzung eines Forschungsprojekts frühzeitig dazu motiviert werden, eigene Problemstellungen theoriegeleitet-empirisch zu untersuchen. Dazu werden drei Forschungsgruppen aus verschiedenen Themenbereichen des Masters gebildet. Hierzu gehört u. a. die Identifikation von Forschungslücken, Erarbeitung der konkreten Problemstellung, Literaturanalyse, Modell- und Hypothesenbildung, Datenerhebung, Datenauswertung, Dateninterpretation und Diskussion der Ergebnisse.

Das Modul Transfer in die Gesellschaft und Zukunftsperspektiven hat zum Ziel je nachdem, welche zwei der vier Lehrangebote die Studierenden wählen, entweder (a) die Vermittlung vertiefter Kenntnisse zum Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft (i.d.R. in den Transferseminaren oder im Praktikum) oder (b) Klärung von offenen Fragen zur zukünftigen Karriereplanung (i.d.R. im Promotionstrack, in der Methodenvertiefung oder im Praktikum). Nach Abschluss sind die Studierenden in der Lage zu entscheiden, ob nach Beendigung des Studiums eher ein Praxiseinstieg oder eher eine Promotion sinnvoll ist. Für das Praktikum ist zu beachten, dass das Praktikum in einer Organisation erfolgen, die dem Public oder Nonprofit Sektor zugeordnet werden kann. Praktika in gewinnorientierten Unternehmen sind im Einzelfall möglich, sofern sie in Abteilungen erfolgen, die sich der Corporate Social Responsibility Strategie bzw. dem Nachhaltigkeitsmanagement widmen. Die Dauer des Praktikums hängt von den Möglichkeiten des Praktikumsgebers ab, sollte jedoch minimal 240 Stunden umfassen.

Das Abschlussmodul (Masterarbeit) zählt zum Pflichtbereich des Masterstudiums. Während in vielen Masterstudiengängen die Masterarbeit im vierten Fachsemester vorgesehen und zur Anmeldung eine gewisse Leistungspunkteanzahl erforderlich ist, kann im PUNO-Master die Masterarbeit jederzeit angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit

beträgt sechs Monate. Alle Hochschullehrer/innen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften kommen grundsätzlich als Erst- und Zweitprüfer/innen in Frage. Der Umfang beträgt ca. 50 Seiten. Thematisch sollte die Masterarbeit auf dem Gebiet der Public und Nonprofit Studien liegen.

2.5 Inhalte des Wahlpflichtbereichs

Im Wahlpflichtbereich, der ab dem ersten Fachsemester studiert werden kann, entscheiden sich die Studierenden für Seminare aus 2 von 3 den folgenden Modulen:

- Public Studien;
- Nonprofit Studien;
- Sektorübergreifende Studien.

Im Modul Public Studien werden die Grundlagen und Vertiefungen für den öffentlichen Sektor gelegt, z. B. mit Seminaren zu folgenden Themen:

- Public Management;
- Public Policy und Governance;
- Öffentliche Güter;
- Öffentl. Unternehmen/Beteiligungen;
- Verwaltungs- und Dienstrecht;
- Staatliches Handeln;
- Hochschulmanagement.

Im Modul Nonprofit Studien sind Seminare zu Wechselnden Themen eingeplant:

- Nonprofit Management;
- Zivilgesellschaft aus soziologischer Perspektive;
- Gemeinnützigkeits- und Nonprofit-Recht;
- Freiwilliges Engagement;
- Internationale Nonprofit Forschung;
- Fundraising;
- Vergleich U.S. vs. Deutscher Nonprofit-Sektor.

Im Modul Sektorübergreifende Studien sind wechselnde Themen vorgesehen, wie z. B.:

- Umweltmanagement;
- Umweltökonomie;
- Ökonomische Politikberatung;

- Wirtschaftsethik;
- Nachhaltigkeitsmanagement;
- Corporate Social Responsibility.

Das Masterstudium wird wahlweise ergänzt durch:

- ein Studium im Ausland

2.6 Berechnung der Abschlussnote und Abschlussdokumente

Die Gesamtnote des Masters ergibt sich aus dem entsprechend der Leistungspunktzahl gewichteten arithmetischen Mittel aller absolvierten benoteten Prüfungsleistungen.

Am Ende des Studiums werden ein Zeugnis und eine Urkunde in deutscher und englischer Version über den erfolgreichen Abschluss ausgestellt. Auf dem Zeugnis werden alle bestandenen Module ausgewiesen, die in den Masterabschluss einfließen. Zu den offiziellen Abschlussdokumenten zählt auch das Diploma Supplement. Dieses gibt detailliert Auskunft über den Studiengang und enthält auch eine Übersicht über alle erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen, das sog. Transcript of Records.

Zusätzlich händigen wir eine Bescheinigung über extracurriculare Veranstaltungen und Leistungen aus, auf der Kurse aufgelistet werden, die nicht zum Curriculum des Studiums gehören, z.B. Sprachkurse und Kurse, die über die für den Abschluss erforderlichen 120 ECTS hinaus belegt wurden.

2.7 Lehrende im Masterstudiengang

Im Master PUNO engagieren sich zahlreiche Expertinnen und Experten aus dem Public und Nonprofit Bereich. Als Dozierende engagieren sich Professorinnen, Post Docs und wiss. Mitarbeitende aus dem Fachbereich Sozialökonomie, aber auch darüber hinaus.

Im Modul Public Studien sind regelmäßig folgende Lehrende aktiv:

- **Prof. Dr. Nils Aschhoff**, Öffentliches Beteiligungsmanagement
- **Dr. Leonie Backhaus**, Organizational Behavior & Leadership

- **Dr. Felix Boor**, Verwaltungs- und Dienstrecht
- **Prof. Dr. Karsten Nowrot**, Verwaltungs- und Dienstrecht, Recht internationaler Organisationen
- **Prof. Dr. Rick Vogel**, Public Management sowie weitere.

Das Modul Nonprofit Studien wird regelmäßig von folgenden Lehrenden getragen:

- **Prof. Dr. Frank Adloff**, Zivilgesellschaft aus soziologischer Sicht
- **Prof. Dr. Silke Boenigk**, Nonprofit Management
- **Prof. Thomas Neukirchen**, Fundraising Management
- **Dr. Leo Roepert**, Zivilgesellschaft aus soziologischer Sicht

sowie weitere.

Die sektorübergreifenden Studien werden regelmäßig durch folgende Lehrende angeboten:

- **Dr. Fenna Blomsma**, Industrial Ecology
- **Prof. Dr. Timo Busch**, Energie- und Umweltmanagement
- **Dr. Francesco Furini**, Umweltökonomie
- **Prof. Dr. Grischa Perino**, Umweltökonomie
- **Dr. Martin Sauber**, Postwachstum
- **Prof. Dr. Jana Timm**, Transformational Sustainability Entrepreneurship
- **Dr. Maximilian Willner**, Umweltökonomie

sowie zahlreiche weitere Lehrende und durch Öffnungen zu anderen Masterprogrammen angeboten.

Das Transfermodul wird regelmäßig durch folgende Lehrende angeboten:

- **Dr. Lukas Bäuerle**, Wissenschaft und Wirtschaft
- **Prof. Dr. Sabine Maasen**, Wissenschafts- und Innovationsforschung
- **Dr. Barbara Sutter**, Partizipativ forschen

Weitere Lehrende durch Öffnungen aus anderen Masterprogrammen.

1. Semester (30 LP)	2. Semester (30 LP)	3. Semester (30 LP)	4. Semester (30 LP)
Modul 1: Interdisziplinärer Masterkurs 6 LP Vorlesung (1 SWS, 6 LP) Übung (0,5 SWS, 0 LP)			
Modul 2: Grundlagen Public und Nonprofit Management 6 LP Vorlesung (ohne Übung) (2 SWS, 6 LP)			
Modul 3: Methoden 6 LP Vorlesung (2 SWS, 6 LP) Übung (1 SWS, 0 LP)			
Modul 4: Forschungsmodul 12 LP Seminar (zweisemestrig, 2+2 SWS, 12 LP) Übung Datenanalyse im zweiten Semester (1 SWS, 0 LP)			
	Wahlpflichtbereich: Auswahl 2 Module aus den Modulen 5-7 36 LP		Modul 9: Abschlussmodul: Masterarbeit 30 LP
	Modul 5: Public Studien 18 LP 3 Seminare (je 2 SWS, je 6 LP)	<div style="border: 1px dashed black; padding: 10px; text-align: center;"> Study Abroad </div>	
	Modul 6: Nonprofit Studien 18 LP 3 Seminare (je 2 SWS, je 6 LP)		
	Modul 7: Sektorübergreifende Studien 18 LP 3 Seminare (je 2 SWS, je 6 LP)		
Modul 8: Transfer in die Gesellschaft und Zukunftsperspektive 24 LP Pflichtmodul, mit freier Auswahl 2 aus 4			
<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Transfer 12 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Praktikum 12 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Methoden- vertiefung 12 LP</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Promotions- track 12 LP</div> </div>			

Exkurs: Auslandssemester

Im Rahmen Ihres Studiums haben Sie die Möglichkeit, zeitweise an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Viele Studierende nutzen diese Gelegenheit und verbringen über das so genannte Erasmus-Programm ein oder zwei Semester an einer Universität im Ausland. Informationen zum Erasmus-Programm sowie eine umfassende organisatorische Betreuung erhalten Sie vom International Office der Fakultät WiSo.

Ein Auslandssemester beginnt in der Regel im Wintersemester, so dass Sie sich bereits im vorhergehenden Februar dafür bewerben müssen. Neben dem Erasmus-Programm können Sie einen Auslandsaufenthalt als so genannte „Freemover“ auch eigenständig organisieren; auch dabei werden Sie vom International Office unterstützt. In allen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig zu überlegen, ob Sie ein Auslandssemester einlegen möchten oder nicht. Die für Ihren Studiengang zuständige Studienkoordination berät Sie in Hinblick auf die Integration in Ihren Studienverlauf und bespricht mit Ihnen auch sämtliche Fragen der Leistungsanerkennung.

Es wird empfohlen, an der ausländischen Hochschule Vorlesungen und Seminare aus dem Bereich Public und Nonprofit Studien auszuwählen. Zur besseren Planung des Auslandsaufenthalts haben wir begonnen, Kooperationen mit Partneruniversitäten aufzubauen. Dieses Netzwerk an Partnern soll kontinuierlich auf- und ausgebaut werden.

Partnerhochschulen M.Sc. PUNO

Der Master Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien hat Austauschprogramme mit:

- National Taiwan University, Taipeh, Taiwan;
- Universitäten Bern, Lausanne und der italienischen Schweiz;
- Georgian Institute of Public Affairs (GIPA), Tbilisi, Georgien.
- LUISS University, Rom, Italien.

Weltweit gibt es zahlreiche weitere Universitäten mit einer Spezialisierung auf Public oder Nonprofit Studien.

3. Grundlagen des Prüfungssystems

Ihr Studium und das Prüfungssystem werden insbesondere durch zwei Ordnungen geregelt:

Die **Prüfungsordnung (PO)** regelt übergeordnete Aspekte Ihres Studiums und gilt für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Die **Fachspezifischen Bestimmungen (FSB)** ergänzen die Prüfungsordnung. Hier werden Inhalte, Lernziele, Details zu den Modulen sowie Besonderheiten zur Lehre und zu Prüfungen Ihres Studienganges spezifiziert.

Zur Einarbeitung in und als Nachschlagewerk für die prüfungsrechtlichen Fragen und Aspekte empfehlen wir Ihnen, diese Ordnungen durchzulesen.

Die Ordnungen finden Sie auf der Website des HEHCM (www.wiso.uni-hamburg.de/puno) in der Rubrik „Studienorganisation“.

3.1. Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen

Fast alle Module im Masterstudiengang M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien werden mit einer Modulprüfung / Modulteilprüfungen abgeschlossen.

Prüfungsarten

Mit welcher Prüfungsart Module bzw. die Lehrveranstaltungen abschließen, ist in der Regel in den Modulbeschreibungen (in den FSB) definiert. Stehen mehrere Prüfungsarten zur Auswahl wird die Prüfungsart in STiNE bekannt gegeben.

Der Master PUNO wurde hinsichtlich der zu erbringenden Prüfungsleistungen so konzipiert, dass möglichst verschiedene Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Der Interdisziplinäre Masterkurs (IMK) schließt beispielsweise mit einer Aufarbeitung eines wissenschaftlichen Schlagwortes (kleine Hausarbeit) ab. Das Methodenmodul wird mit einer Klausur, das Forschungsmodul mit einer wissenschaftlichen Projektdokumentation abgeschlossen usw.

Die Module Studierendenkonferenz, Freiraum und das Praktikum werden mit einer sog. „Studienleistung“ abgeschlossen; diese wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Im Interdisziplinären Masterkurs, im Forschungsmodul sowie im Promotionstrack ist es aus didaktischen Gründen möglich, dass zusätzlich zu den Prüfungsleistungen auch Studienleistungen erbracht werden müssen. Das kann beispielsweise die Vorstellung einer Gliederung der Hausarbeit oder die Präsentation von Auswertungsergebnissen im Forschungsprojekt sein. Die Studienleistungen dienen dazu, den Prozess hin zur Prüfungsleistung zu begleiten und Hilfestellung für die finale Erbringung der Prüfungsleistung zu geben.

Prüfungsversuche

Für jede Prüfung stehen Ihnen drei Prüfungsversuche, also zwei Wiederholungsversuche, im Laufe des Studiums zur Verfügung.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden (Leistungsverbesserungsverbot).

Werden alle drei Versuche in der Prüfung eines Pflichtmoduls erfolglos ausgeschöpft, dann gilt das Masterstudium als „endgültig nicht bestanden“. Eine Fortsetzung des Studiums ist dann ausgeschlossen.

Abweichend hiervon sind die Regeln zur Masterarbeit: Diese kann nur einmal wiederholt werden (= zwei Prüfungsversuche).

Bewertung von Prüfungen

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- 1,0 / 1,3 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 1,7 / 2,0 / 2,3 = gut (eine überdurchschnittliche Leistung)
- 2,7 / 3,0 / 3,3 = befriedigend (eine durchschnittliche Leistung)
- 3,7 / 4,0 = ausreichend (genügt den Anforderungen, nicht ohne Mängel)
- 5,0 = nicht ausreichend (genügt nicht mehr den Anforderungen wegen erheblicher Mängel)

Korrekturfrist und Ergebnisbekanntgabe

Alle Prüfungsleistungen sollen von den Lehrenden schnellstmöglich nach der Prüfung bewertet und in

STiNE veröffentlicht werden. Die Korrekturfrist beträgt sechs Wochen. In der Regel können Sie Ihre bewerteten Klausuren, Hausarbeiten und Referatsverschriftlichungen am Service Point des Studienbüros Sozialökonomie abholen. Bei Fragen zu einer Bewertung sind die Lehrenden die richtigen Ansprechpersonen.

3.2. Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung

Um an einer Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfung teilnehmen zu können, müssen Sie sich ordnungsgemäß und fristgerecht in den offiziellen Anmeldephasen über STiNE zu allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen angemeldet haben (s. dazu Kapitel 4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen in STiNE). Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung.

Eine Anwesenheitspflicht besteht im Masterstudien-gang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien grundsätzlich nicht. Ein regelmäßiger Besuch der Präsenzveranstaltungen wird aber dringend empfohlen.

3.3. Prüfungstermine, Abmeldung von Prüfungen, Krankheit

Klausuren

Für jede Klausur werden zwei Prüfungstermine pro Semester angeboten:

1. innerhalb der ersten drei Wochen nach Vorlesungsende
2. innerhalb der letzten drei Wochen vor Beginn des nächsten Semesters (= der letzten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit)

Sie wählen in STiNE, an welchen der beiden Prüfungstermine Sie teilnehmen möchten.

Wir empfehlen Ihnen, den ersten Prüfungstermin wahrzunehmen und den zweiten ggf. als Wiederholungstermin zu nutzen.

Sie können sich ohne Angaben von Gründen bis zu drei Tage vor einem Klausurtermin abmelden.

Melden Sie sich zu einem Klausurtermin an und nehmen diesen nicht wahr, wird die Prüfung mit

„nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder anderen, nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen einen Klausurterminversäumen und eine Abmeldung nicht mehr möglich ist, können Sie einen „Antrag auf Rücktritt von einer Klausur“ stellen. Nutzen Sie dafür das Formular, welches Sie auf der [Website des Studienbüros](#) in der Rubrik „Formulare“ herunterladen können. Reichen Sie es mit entsprechender Nachweise beim Studienbüro ein, damit der Versuch nicht als Fehlversuch gewertet wird.

Dies ist besonders wichtig, wenn es sich um eine Prüfung in einem Pflichtmodul handelt.

Hausarbeiten und andere Verschriftlichungen

Für die Abgabe von Verschriftlichungen gibt es nur einen Prüfungstermin – den **Abgabetermin**. Dieser wird von den Lehrenden festgelegt.

Sie können von der Prüfung ohne Angaben von Gründen bis zu dem in STiNE hinterlegten **Abmelde**termin zurücktreten. Wird kein Datum von den Lehrenden angegeben, wird die Abmeldefrist auf den letzten Tag der STiNE Ummelde- und Korrekturphase hinterlegt. Nach Ablauf der Abmeldefrist ist eine Abmeldung von der Prüfung nicht mehr möglich.

Geben Sie keine Verschriftlichung im Studienbüro ab, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder anderen, nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen einen **Abgabetermin** nicht einhalten und die **Abmeldefrist** verpasst wurde, können Sie einen „Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit“ stellen. Nutzen Sie dafür das Formular, welches Sie auf der [Website des Studienbüros](#) in der Rubrik „Formulare“ herunterladen können. Reichen Sie es **vor dem jeweiligen Abgabetermin** mit entsprechenden Nachweisen beim Studienbüro ein, damit der Versuch nicht als Fehlversuch gewertet wird.

Dies ist besonders wichtig, wenn es sich um eine Prüfung in einem Pflichtmodul handelt.

Wiederholungstermine

Wenn die Prüfungstermine in einem Semester verstrichen sind, ist die nächste Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen i.d.R. ein Jahr später, wenn die Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Dann

müssen Sie sich erneut zur Veranstaltung und zur Prüfung anmelden, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

Wird die Lehrveranstaltung im nächsten Jahr nicht erneut angeboten, wenden Sie sich bitte an die Lehrenden, um einen Wiederholungsversuch zu vereinbaren. Dieser wird dem Prüfungsmanagement vom Lehrenden mitgeteilt und Sie werden dann vom Studienbüro aus zur Wiederholungsprüfung angemeldet.

Exkurs: Teilzeitstudium

Wenn Sie aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte Ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können Sie beim Campus-Center der Universität Hamburg ein Teilzeitstudium beantragen. Entsprechende Gründe sind beispielsweise eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden wöchentlich, die Betreuung oder Pflege eines Kindes bzw. eines betreuungsbedürftigen Angehörigen oder eine chronische Erkrankung oder Behinderung.

Sollten Sie ein Teilzeitstudium planen oder in Erwägung ziehen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig beim Service für Studierende des Campus-Centers über die Voraussetzungen und das Antragsverfahren.

Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit. Es erfordert eine vorausschauende Studienplanung. In der Regel werden die verschiedenen Veranstaltungen, insbes. die Veranstaltungen in den Pflichtmodulen, semesterweise angeboten. Die genauen Veranstaltungstermine werden aber in der Regel semesterweise neu festgelegt. Dies erfordert eine flexible Anpassung des Stundenplans eines Semesters. Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an Ihre Studienkoordination, um sich in Hinblick auf einen individuellen Studienplan beraten zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei einem Teilzeitstudium nicht um ein klassisches berufsbegleitendes Studium handelt. Die meisten Lehrveranstaltungen finden i.d.R. wochentags zwischen 8:00 und 18 Uhr statt.

4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen in STiNE

4.1. Allgemeine Informationen zu STiNE

STiNE ist das internetbasierte Studien-Infonetz der Universität Hamburg und dient Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden als Informations- und Kommunikationssystem. Darüber hinaus ist STiNE die zentrale Plattform für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bietet Ihnen einen Überblick über Ihren Studienverlauf und Ihre Prüfungsergebnisse.

Mit Ihrer Immatrikulation erhalten Sie individuelle Zugangsdaten (Kennung, Passwort, iTAN-Block), die für die Nutzung von STiNE notwendig sind. Sollten Sie diese nicht erhalten haben oder technische Schwierigkeiten auftreten, wenden Sie sich bitte unmittelbar an den STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums.

Wichtige Kontakte

STiNE-Links und Support:

STiNE-Portal: www.stine.uni-hamburg.de

STiNE-Infoseiten der Universität Hamburg: www.rrz.uni-hamburg.de/webportale/stine

STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums:
Schlüterstraße 70 (Raum 121), 20146 Hamburg

STiNE-Line: 040/42838-5000

Kontaktformular:

support.rrz.uni-hamburg.de/stine

4.2. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Teilnahme an Modulen, Lehrveranstaltungen und deren Prüfungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung in STiNE voraus. In der Regel sind Sie nach erfolgter Anmeldung zur Lehrveranstaltung auch zur jeweiligen Prüfung angemeldet. Bitte prüfen Sie unbedingt Ihre Anmeldungen zu Modulen, Lehrveranstaltungen *und* Prüfungen in Ihrem STiNE Account.

Sie können (ausschließlich) die folgenden Anmeldephasen nutzen:

Anmeldephase: In dieser (ersten) Phase melden Sie sich an und erhalten die Bestätigung über ihren

Platz in der Lehrveranstaltung nach Ende der Anmeldephase. Handelt es sich um eine platzbeschränkte Lehrveranstaltung mit erhöhter Nachfrage, wird die Auswahl durch das Zufallsprinzip getroffen. Zu welchem Zeitpunkt man sich innerhalb der Anmeldephase angemeldet hat, spielt für die Vergabe der Plätze keine Rolle.

Die folgenden Anmeldephasen dienen im Wesentlichen der Restplatzvergabe:

Nachmeldephase: In der Nachmeldephase können Sie sich zu weiteren Lehrveranstaltungen anmelden oder sich von Veranstaltungen abmelden, wenn Sie in der Anmeldephase mehr Plätze erhalten haben, als Sie benötigen. Die Lehrveranstaltungsplätze werden im Anschluss an die Nachmeldephase nach dem Zufallsprinzip vergeben.

Ummelde- und Korrekturphase: Die Ummelde- und Korrekturphase startet mit Vorlesungsbeginn. Hier werden die noch verfügbaren oder wieder freigegebenen Restplätze unmittelbar bei Ihrer Anmeldung vergeben – es gilt das Windhundprinzip ("first come - first served").

- Haben Sie einen Platz in einer Veranstaltung erhalten, möchten diese jedoch nicht mehr besuchen, melden Sie sich bitte umgehend davon ab. Dies ermöglicht anderen Studierenden die Veranstaltungsteilnahme.
- Nach dem Ende der Ummelde- und Korrekturphase ist die Anmeldung zu der jeweiligen Lehrveranstaltung verbindlich. Von Prüfungen können Sie sich ggf. noch zu einem späteren Zeitpunkt abmelden (s. Kapitel 3.3. Prüfungstermine, Abmeldung von Prüfungen, Krankheit).

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die geltenden Fristen und stellen Sie sicher, dass Ihnen alle für die Anmeldung benötigten Informationen und Zugangsdaten zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie immer selbst verantwortlich sind, sich während der jeweiligen Fristen an- oder abzumelden.

Sollte Sie bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte rechtzeitig, d.h. während der An-

meldephase, an den STiNE-Support bzw. die für Ihren Studiengang zuständige Prüfungsmanagerin bzw. Prüfungsmanager.

Anmeldung zur Masterarbeit

Für Ihre Abschlussarbeit gibt es ein abweichendes Anmeldeverfahren.

Die Anmeldung erfolgt nicht online über STiNE, sondern mit dem Formular „Anmeldung der Abschlussarbeit“, welches Sie auf der [Website des Studienbüros](#) in der Rubrik „Formulare“ herunterladen können. Hierauf werden Thema der Arbeit, die Betreuung und der Beginn der Bearbeitung festgehalten. Es ist sehr empfehlenswert, sich rechtzeitig mit der Planung der Abschlussarbeit und den besonderen Prüfungsregularien zu beschäftigen.

Anmeldung zum Modul Praktikum

Für das Praktikum gibt es ebenfalls ein separates Anmeldeverfahren. Studierende reichen einen „Antrag auf Genehmigung eines Praktikums“ im Studienbüro Sozialökonomie ein, wurde dieser genehmigt, erfolgt die Anmeldung zum Praktikum in STiNE durch das Prüfungsmanagement. Alle wichtigen Informationen zum Praktikum finden Sie auf der auf der [Studiengangwebseite des M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien](#).

Weitere Informationen zur An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Abschlussarbeit finden Sie auf der [Website des Studienbüros](#) in der Rubrik „Service für Studierende“.

5. Das Studienbüro Sozialökonomie und weitere wichtige Ansprechpersonen

5.1. Das Studienbüro Sozialökonomie

5.1.1. Kontakt zum Studienbüro

Im Studienbüro Sozialökonomie erhalten Sie als Studierende am Fachbereich Informationen und Dienstleistungen rund um Ihre fachspezifische Studienorganisation. Ein Team aus Mitarbeitenden betreut Ihren Studiengang und bietet umfangreiche

Beratungs- und Serviceangebote für Studierende und Lehrende an.

Anschrift:

Universität Hamburg
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Studienbüro Sozialökonomie
Von-Melle-Park 9 (Aufgang A, 1. Etage)
20146 Hamburg

Website:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozoek

Service-Point: Als erste Anlaufstelle steht Ihnen der von Montag bis Freitag geöffnete Service-Point zur Verfügung.

Öffnungszeiten: Die aktuellen Öffnungszeiten des Service-Points sowie die Sprechzeiten der Mitarbeitenden (einschließlich Vertretungshinweise) finden Sie auf der [Website des Studienbüros](#) in der Rubrik „Kontakt“.

Briefkasten: Der Briefkasten des Studienbüros befindet sich direkt neben dem Eingang zum Service-Point und ist während der Gebäudeöffnungszeiten zugänglich. Anträge, Hausarbeiten etc. können Sie während der Öffnungszeiten auch gerne am Service-Point abgeben.

Bitte beachten Sie:

Für alle studiengangübergreifenden Angelegenheiten (z.B. Bewerbung und Zulassung, Rückmeldung, Semesterbeitrag, Studiengebühren, Beurlaubung, Exmatrikulation usw.) wenden Sie sich bitte an das Campus-Center der Universität Hamburg (s. Kapitel 5.2.2. Allgemeine studentische Angelegenheiten).

5.1.2. Service von A - Z

Das Studienbüro bietet Beratungen und Dienstleistungen zu einer Vielzahl von Themen rund um Ihr Studium an. Weitergehende Informationen, Formulare, etc. zu den folgenden Themen erhalten Sie auf unseren Webseiten:

- Abgabe von Hausarbeiten und Referatsausarbeitungen
- Anerkennung von Leistungen

- An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Anmeldung der Abschlussarbeit
- Ausgabe von bewerteten Prüfungen
- Auslandsstudium („Outgoings“)
- Beratung zu allgemeinen studienorganisatorischen Fragen
- Internationale Gaststudierende („Incomings“)
- Krankheit bei Prüfungen
- Krankmeldung und Verlängerung von Bearbeitungsfristen
- Leistungskontopfleger
- Nachteilsausgleich
- Versäumnis von Prüfungen
- Prüfungsausschussangelegenheiten
- Prüfungs- und Studienordnung
- Studienverlaufsberatung
- Teilzeitstudium
- Transcript of Records (Leistungsübersicht)
- Vorlesungsverzeichnis
- Zeugnisdokumente

5.1.3. Ansprechpersonen im Studienbüro

Der Service-Point

Die studentischen Mitarbeitenden am Service-Point unterstützen Sie bei der Klärung kleinerer organisatorischer Fragen, geben Tipps zur Selbsthilfe, nehmen Anträge und abzugebende Prüfungsleistungen an, händigen Ihnen bewertete Hausarbeiten und Klausuren aus und verweisen Sie während der Sprechzeiten des Prüfungsmanagements und der Studienkoordination an die richtigen Ansprechpersonen im Studienbüro.

Das Prüfungsmanagement

Die Mitarbeitenden im Prüfungsmanagement verwalten Ihre Prüfungsakte und bereiten Ihr Leistungskonto in STiNE für die Erstellung von Transcripts of Records und Ihrer Abschlussdokumente vor. Darüber hinaus können Sie sich über organisatorische Fragen der Studien- und Prüfungsplanung beraten lassen, die sich aus der Prüfungsordnung, den fachspezifischen Bestimmungen und Ihrem Studienverlauf ergeben.

Die Studienkoordination

Die Mitarbeitenden in der Studienkoordination sind für die fachspezifische Studienverlaufsberatung zuständig. Diese sollten Sie insbesondere dann wahrnehmen, wenn Ihr Studienverlauf durch besondere Anforderungen oder Herausforderungen gekennzeichnet ist. Hierzu gehören z.B. die Anerkennung von Leistungen nach einem Fach- bzw. Hochschulwechsel oder einem Auslandsstudium, die Planung eines Auslandssemesters oder eines Teilzeitstudiums, erschwerende Rahmenbedingungen im persönlichen Bereich, usw.

Ihr Besuch im Studienbüro

Die Namen und Erreichbarkeiten der für Sie zuständigen Ansprechpersonen finden Sie auf der [Website des Studienbüros](#) in der Rubrik „Kontakt“.

Vor einem Besuch im Studienbüro nutzen Sie bitte die folgenden Möglichkeiten, um sich über Ihr Anliegen zu informieren: konsultieren Sie die Studien- und Prüfungsordnung, informieren Sie sich auf unseren Webseiten und in diesem Studienführer, prüfen Sie Ihr Leistungskonto, etc. So ermöglichen Sie uns eine effektive Beratung, die Sie dabei unterstützt, Ihr Studium eigenverantwortlich und erfolgreich zu gestalten.

Exkurs: Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen

Seit Anfang des Jahres 2018 gilt in Deutschland ein neues Mutterschutzgesetz, das erstmalig auch Anwendung auf schwangere und stillende Studentinnen findet. Ziel des Gesetzes ist die verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit bzw. ihre Ausbildung oder ihr Studium andererseits.

Damit die Universität die notwendigen Schritte für Ihren Mutterschutz unternehmen kann, ist sie darauf angewiesen, dass Sie als schwangere oder stillende Studentin die Universität Hamburg über ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren. Wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mutterschutzbeauftragten im Studienbüro Sozialökonomie. Selbstverständlich unterliegen die Mitarbeitenden

der Verschwiegenheitspflicht. Informationen werden nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen weitergegeben.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des Studienbüros](#) im Stichwortverzeichnis unter dem Schlagwort „Mutterschutz“.

5.2. Weitere Ansprechpersonen

5.2.1. Fachspezifische Angelegenheiten

Programmdirektion

Die Programmdirektion trägt die Gesamtverantwortung für das Studienprogramm und ist für die Weiterentwicklung des Studiengangs verantwortlich.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die Instanz, bei der Widersprüche geltend gemacht werden müssen und die über Anträge entscheidet. Anträge an den Prüfungsausschuss sind im Original mit Unterschrift im Studienbüro zu Händen der Studienkoordination einzureichen. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Lehrende und Studierende des jeweiligen Studiengangs.

Lehrende

Die Lehrenden beraten in ihren jeweiligen Sprechstunden in fachlichen Fragen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen: www.wiso.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen

5.2.2. Allgemeine studentische Angelegenheiten

Campus-Center der Universität Hamburg

Beratung zu Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Semesterunterlagen, Teilzeitstudium, Exmatrikulation, psychologische Beratung und Unterstützung
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg
Service-Telefon: 040 428387000
www.uni-hamburg.de/campuscenter

5.2.3. Praktikum, Beruf und Karriere

Career Center der Universität Hamburg

Beratung, Kurse und Workshops zur beruflichen Orientierung

E-Mail: careercenter@uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de/career-center

5.2.4. Auslandssemester und Internationales Abteilung Internationales der Universität Hamburg

Allgemeine Beratung zum Auslandsstudium, zu Auslandspraktika, Jobs im Ausland, Weiterbildungsangeboten, Stipendien
www.uni-hamburg.de/internationales

International Office der Fakultät WiSo

Unterstützung bei der Organisation Ihres Auslandssemesters; Betreuung in allen Angelegenheiten des ERASMUS-Programms vor und während eines Auslandssemesters
www.wiso.uni-hamburg.de/internationales

Sprachzentrum der Universität Hamburg

Anbieter von fachbezogenen Fremdsprachkursen.
www.uni-hamburg.de/sprachenzentrum

Sprachkurse der Hamburger Volkshochschule auf dem Campus der Universität

Anbieter von gebührenfreien Sprachkursen
Wichtig: Einstufungstests finden vor Vorlesungsbeginn statt!
www.uni-hamburg.de/allgemeinsprachen

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Ihr Studium wird insbesondere durch zwei Ordnungen geregelt:

Die **Prüfungsordnung (PO)** regelt übergeordnete Aspekte Ihres Studiums und legt Ihre Rechte und Pflichten im Studium fest. Sie gilt für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie finden die jeweils gültige PO, sowie Änderungen und Neufassungen auf der Website des Campus-Center der Universität Hamburg.

Die PO wird um die **Fachspezifischen Bestimmungen (FSB)** ergänzt. Hier werden beispielsweise der Aufbau und Besonderheiten zur Lehre und zu den Prüfungen Ihres Studienganges sowie Inhalte, Lernziele, Details zu den Modulen geregelt. Welche FSB für Sie gelten, entnehmen Sie den Hinweisen zur Gültigkeit auf der Website des Campus-Centers.

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/wirtschafts-und-sozialwissenschaften.html>



Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) – Nichtamtliche Arbeitsfassung

Vom 15. Juni 2016

mit Änderungen vom 24. Januar 2018 (§ 14 Abs. 9 Satz 2, § 16 Abs. 3), vom 29. April 2020 (§ 5 Abs. 2), vom 15. Juli 2020 (§ 13 Abs. 4 Buchst. i) und vom 1. Dezember 2021 (§ 13)

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. August 2016 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15. Juni 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Masterstudiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele enthalten die fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, dass in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen zwei bzw. vier Semester. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines Masterstudiengangs der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) besteht aus fachspezifischen Modulen und einem Wahlbereich.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Module können sein:

1. Pflichtmodule, die obligatorisch sind;
2. Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind; und
3. frei wählbare Module (Wahlmodule).

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit entweder 60 oder 120 Leistungspunkte. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden.

(4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.

(5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.

(6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen

2. Übungen
3. Proseminare/Seminare
4. Sprachlehrveranstaltungen
5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare
6. Berufspraktika
7. Kolloquien

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, blended-learning- oder eLearning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.

(5) Sofern die Modulbeschreibungen in den Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren, durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden, nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Studiengang angehören. Zusätzlich kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienbüros an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studienbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten; Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Anerkennung abgelehnt, legt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende dar, welche wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 bestehen bzw. weshalb auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Studiengänge anbieten.

(3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Bei Studierenden mit Kindern unter zwölf Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 10

Anzahl der Prüfungsversuche

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die fachspezifischen Bestimmungen können für besondere Veranstaltungsformen Ausnahmen vorsehen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden

Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

(2) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, werden in anderen Modulen wahrgenommene Prüfungsversuche nicht angerechnet.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Diese Aufgabe kann in den fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende **mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten** zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für diese Form der Klausuren können die Fachspezifischen Bestimmungen weitere Regelungen treffen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin bzw. der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das unter das Generalthema des betreffenden Moduls fällt. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch als Datei in einem bestimmten Format einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

i) Take-Home Exam

Ein Take-Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Die Prüfenden können ferner eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung festlegen.

Ist in der Modulbeschreibung in den Fachspezifischen Bestimmungen für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 13 Absatz 4 Buchstabe a) als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Aufgaben für das Take-Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

f) Elektronische Prüfung

Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z.B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z.B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(6) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 5 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 5 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 5 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.

(8) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 5 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu

vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 5 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(9) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 5 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird.

(10) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart bzw. werden die jeweiligen Prüfungsarten zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Bestandteil der Masterarbeit kann auch ein Vortrag sein, der in die Bewertung der Arbeit eingeht. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Fächer.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer (Erstgutachter) vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 bis 30 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests gemäß § 16 Absatz 2. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung, jeweils einschließlich eines geeigneten elektronischen Speichermediums, bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung

der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin an Eides statt zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit eigenständig verfasst hat. Zudem versichert die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. von der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens drei Monate nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Welche Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 differenziert benotet und welche mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und damit nicht in die Gesamtnote eingehen, legen die Fachspezifischen Bestimmungen fest.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die

beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

von	1,0	bis	1,15	1,0
über	1,15	bis	1,50	1,3
über	1,50	bis	1,85	1,7
über	1,85	bis	2,15	2,0
über	2,15	bis	2,50	2,3
über	2,50	bis	2,85	2,7
über	2,85	bis	3,15	3,0
über	3,15	bis	3,50	3,3
über	3,50	bis	3,85	3,7
über	3,85	bis	4,0	4,0
über	4,0			5,0

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(6) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin aus einem Grund, den er zu vertreten hat, im Sinne

dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten

Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit Absatz 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn einer Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 5 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt; die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und in deutscher Sprache aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

- a) Abweichend von dieser Prüfungsordnung stehen diesen Studierenden in den Masterstudiengängen „Economics“ und „Politics, Economics and Philosophy“ in denjenigen Modulen, die sie vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.
- b) Abweichend von dieser Prüfungsordnung besteht für diese Studierenden der Prüfungsanspruch in dem Fall, dass nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, auch für Studierende, die an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben enthalten, finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstmals zum Wintersemester 2016/17 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. August 2016
Universität Hamburg

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft.

Hamburg, den 22. Februar 2018
Universität Hamburg

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2020.

Hamburg, den 29. Mai 2020

Universität Hamburg

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/2021.

Hamburg, den 10. September 2020

Universität Hamburg

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2021/2022.

Hamburg, den 27. Januar 2022

Universität Hamburg



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 26 vom 16. März 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien (M.Sc.)

Vom 1. Februar 2023

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Februar 2023 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 1. Februar 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 15. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

Der Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien (PUNO) verbindet in seiner Orientierung eine interdisziplinäre Forschungsorientierung mit der Vermittlung von vertieftem Fachwissen zu den Besonderheiten des Public- und Nonprofit-Sektors. Auf dieser Grundlage leistet der Masterstudiengang, im Einklang mit dem Leitbild der Universität Hamburg, insbesondere Beiträge zu folgenden Globalzielen:

1. Die Bildung mündiger Menschen soll durch die Entwicklung von Sachkompetenz, Urteilsfähigkeit und der Fähigkeit zu argumentativer Verständigung auf wissenschaftlicher Grundlage erreicht werden;
2. der wissenschaftliche Nachwuchs im Bereich der Public- und/oder Nonprofit-Forschung soll gezielt gefördert werden;
3. der Masterstudiengang dient dem Wohl der Menschen und der Erfüllung öffentlicher und gesellschaftlicher Aufgaben.

Aus diesen Globalzielen leiten sich die Inhalte und Ziele des Masterstudiengangs ab. Dieser beschäftigt sich mit den betriebswirtschaftlichen, soziologischen, volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Herausforderungen sowie den Besonderheiten im Public- und Nonprofit-Sektor und deren Wechselwirkungen. Darüber hinaus werden auch sektorübergreifende Themen, wie z.B. Umweltökonomie, behandelt. Der Studiengang bietet zudem Möglichkeiten, den Transfer von Wissen in die Gesellschaft aktiv zu betreiben und Fragen zur weiteren akademischen Laufbahn, z.B. zur Promotion, zu beantworten.

Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage

1. die komplexen, interdisziplinären Fragestellungen im Public- und Nonprofit-Sektor zu verstehen und Lösungsansätze zu erarbeiten;
2. eigenständig theoriegeleitet-empirische Forschungsprojekte zu planen, umzusetzen und deren Ergebnisse zu interpretieren;
3. zu entscheiden, ob für sie eine spätere Promotion sinnvoll ist.

Die Absolventinnen und Absolventen sind somit für eine anspruchsvolle Berufstätigkeit in Verwaltungen, in öffentlichen Unternehmen oder Nonprofit-Organisationen vorbereitet, insbesondere als mittlere/höhere Führungskräfte in der Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen, Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Stiftungen, Genossenschaften, internationalen Entwicklungsorganisationen u. ä. Organisationen.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

**Zu § 2
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

**Zu § 3
Studienfachberatung**

Zu § 3 Absatz 1: Studienfachberatung

Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung erfüllt.

**Zu § 4
Studien- und Prüfungsaufbau,
Module und Leistungspunkte (LP)**

Zu § 4 Absatz 1: Grundstruktur des Studiengangs

1. Der Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien umfasst einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich:
 - a) Pflichtbereich: 84 LP
 - b) Wahlpflichtbereich: 36 LP
2. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Modulen, die aus anderen Studiengängen im Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien angeboten werden, gelten die jeweiligen prüfungsrechtlichen Bestimmungen und Regelungen der anbietenden Studiengänge.

Zu § 4 Absatz 2: Modulstruktur

Der Pflichtbereich besteht aus sechs Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen:

1. Modul 1: Interdisziplinärer Masterkurs: 6 LP
2. Modul 2: Grundlagen Public und Nonprofit Management: 6 LP
3. Modul 3: Methoden: Quantitative und Qualitative Daten: 6 LP
4. Modul 4: Forschungsmodul: 12 LP
5. Modul 8: Transfer in die Gesellschaft und Zukunftsperspektiven: 24 LP
6. Modul 9: Abschlussmodul (Masterarbeit): 30 LP

Im Wahlpflichtbereich sind 36 LP, i.d.R. im ersten bis dritten Fachsemester, aus den folgenden Wahlpflichtmodulen zu absolvieren:

1. Modul 5: Public Studien: 18 LP
2. Modul 6: Nonprofit Studien: 18 LP
3. Modul 7: Sektorübergreifende Studien: 18 LP

Diese Wahlpflichtmodule können jeweils einmal abgeschlossen werden.

Folgende Abbildung zeigt den exemplarischen Studienverlauf.

1. Semester (30 LP)	2. Semester (30 LP)	3. Semester (30 LP)	4. Semester (30 LP)
Modul 1: Interdisziplinärer Masterkurs 6 LP Vorlesung (1 SWS, 6 LP) Übung (0,5 SWS, 0 LP)			
Modul 2: Grundlagen Public und Nonprofit Management 6 LP Vorlesung (ohne Übung) (2 SWS, 6 LP)			
Modul 3: Methoden 6 LP Vorlesung (2 SWS, 6 LP) Übung (1 SWS, 0 LP)			
Modul 4: Forschungsmodul 12 LP Seminar (zweisemestrig, 2+2 SWS, 12 LP) Übung Datenanalyse im zweiten Semester (1 SWS, 0 LP)		Modul 9: Abschlussmodul: Masterarbeit 30 LP	
Wahlpflichtbereich: Auswahl 2 Module aus den Modulen 5-7 36 LP			
Modul 5: Public Studien 18 LP 3 Seminare (je 2 SWS, je 6 LP)	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Study Abroad</div>		
Modul 6: Nonprofit Studien 18 LP 3 Seminare (je 2 SWS, je 6 LP)			
Modul 7: Sektorübergreifende Studien 18 LP 3 Seminare (je 2 SWS, je 6 LP)			
Modul 8: Transfer in die Gesellschaft und Zukunftsperspektive 24 LP Pflichtmodul, mit freier Auswahl 2 aus 4			
Transfer (12 LP)	Praktikum (12 LP)	Methodenvertiefung (12 LP)	Promotions-track (12 LP)

Modul 1: Der „Interdisziplinäre Masterkurs“ (IMK) wird idealtypisch im ersten Semester mit 6 LP gewählt. An diesem Lehrangebot nimmt die gesamte neue Kohorte im Wintersemester teil. Der IMK führt in die Inhalte des Masters aus interdisziplinärer Sicht ein und frischt in der Übung das Wissen zum wissenschaftlichen Arbeiten auf. Der IMK schließt vor Weihnachten mit einer Postervernissage ab.

Modul 2: Im ersten Semester wird auch das Modul „Grundlagen Public und Nonprofit Management“ mit 6 LP gewählt. Es führt in die Grundlagen des Public- und Nonprofit-Sektors ein.

Modul 3: Das Modul „Methoden“ wird idealtypisch ebenfalls im ersten Semester mit 6 LP gewählt. Die Methodenausbildung erfolgt studiengangübergreifend in Kooperation mit anderen sozial- bzw. wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Masterstudiengängen der Fakultät und behandelt die Datengrundlagen der empirischen (qualitativen und quantitativen) Forschung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Modul 4: Das Forschungsmodul wird über die ersten zwei Semester belegt und hat einen Umfang von insgesamt 12 LP. Im ersten Semester liegt der Schwerpunkt auf der Erarbeitung einer eigenen Forschungsidee, der Literaturanalyse, der theoretischen Fundierung sowie Ausarbeitung der Methodik. Im zweiten Semester erfolgt eine Modulprüfung, in der die erhobenen Daten analysiert und interpretiert werden und ein Projektabschlussbericht verfasst wird.

Der **Wahlpflichtbereich**, mit insgesamt 36 LP, wird idealtypisch im ersten bis dritten Fachsemester absolviert. Gewählt werden zwei Module aus den folgenden: Modul 5 „Public Studien“, Modul 6 „Nonprofit Studien“, Modul 7 „Sektorübergreifende Studien“ mit je 18 LP. Zum Modulabschluss werden in jedem Modul 3 Seminare à 6 LP belegt.

Ein **Auslandsstudium (Study Abroad)** ist sehr erwünscht. Hierfür wird das dritte Fachsemester empfohlen. PUNO-Studierende können sich ausländische Studienleistungen anerkennen lassen.

Modul 8: Das Modul „Transfer in die Gesellschaft und Zukunftsperspektiven“ ist als Pflichtmodul mit 24 LP konzipiert. Gewählt wird es idealtypisch im dritten bis vierten Fachsemester. Die Studierenden wählen aus vier Teilmodulen insgesamt zwei Teilmodule à 12 LP aus. Zur Wahl steht das Teilmodul „Transfer“ mit zwei Transferseminaren à 6 LP, das Teilmodul „Praktikum“, das eine Tätigkeit von mind. 240 Stunden in einer Public- oder Nonprofit-Organisation vorsieht, das Teilmodul „Methodenvertiefung“ mit zwei Seminaren à 6 LP oder das Teilmodul „Promotionstrack“ mit 12 LP, in dem reflektiert wird, ob nach dem Master noch eine Promotion sinnvoll ist und wie diese ausgestaltet werden sollte.

Zu § 4 Absatz 3: Gesamtumfang des Studiengangs

Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte.

Zu § 5

Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Absatz 2: Sprache der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

Zu § 5 Absatz 4: Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

Den Studierenden wird empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein. Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

Zu § 12 Absatz 1: Bestellung der Prüfenden

Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1: Studienleistungen

1. In Lehrveranstaltungen kann die Erbringung von unbenoteten Studienleistungen vorgesehen werden, wenn dies aus didaktischen Gründen erforderlich ist.
2. Studienleistungen können sein: Anfertigen von Essays, Exzerpten, Rezensionen, Protokollen, Podcasts, Videos oder eines Exposé, Bearbeitung von Aufgaben sowie das Halten von Kurzreferaten und Präsentationen.

Zu § 13 Absatz 4: Prüfungsarten

1. Klausuren werden nicht in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt. Für Klausuren im Multiple-Choice-Format, an denen Studierende des PUNO aufgrund der Öffnung von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge teilnehmen, gelten die Rahmenbedingungen und Bewertungsvorgaben der jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen.
2. Weitere Prüfungsarten, die über den Katalog des § 13 Absatz 4 hinausgehen, sind:
 1. Wissenschaftliches Poster: In Modul 1 (IMK) wird ein Schlagwort vergeben, zu dem die Studierenden ein wissenschaftliches Poster in englischer Sprache erarbeiten.
 2. Proposal: In Modul 8, Teilmodul „Promotionstrack“, wird ein Promotionsvorhaben schriftlich entworfen. Es beinhaltet das Thema der potentiellen Dissertation, die geplanten Teilprojekte sowie inhaltliche und methodische Grundüberlegungen.
 3. Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Klausur, können nach Absprache mit der bzw. dem Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).
 4. Hausarbeiten in den Wahlpflichtmodulen können nach Absprache mit den Lehrenden auch übergreifend in zwei Seminaren verfasst werden, sofern in beiden Seminaren eines Semesters die Prüfungsart Hausarbeit vorgesehen ist. Der Aufbau der Hausarbeit muss eindeutig abgrenzbare Beiträge zum jeweiligen Seminar erkennen lassen (auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien), so dass diese von beiden Lehrenden unterscheidbar und individuell bewertbar sind.
 5. Über das Praktikum ist ein Bericht von 10 bis 15 Seiten anzufertigen. Der Bericht muss neben der Beschreibung der Praktikumsstelle und der ausgeübten Tätigkeit eine reflektierende Bewertung der eigenen Tätigkeit enthalten und spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Er wird i.d.R. auf einer Praktikumsplattform veröffentlicht.

Zu § 14

Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 1: Selbständige Bearbeitung der Masterarbeit

Die Masterarbeit kann nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterschieden und bewertet werden kann.

Zu § 14 Absatz 2: Zulassung zur Masterarbeit

Empfohlenes Fachsemester für die Masterarbeit ist das 4. Fachsemester. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Methoden“ voraus.

Zu § 14 Absatz 7: Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 30 LP; die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 1: Berechnung der Noten

Prüfungsleistungen werden, mit Ausnahme der Prüfung in Modul 8/Teilmodul Praktikum, stets benotet.

Zu § 15 Absatz 4: Berechnung der Modulnote

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, so errechnet sich die Note des Moduls aus dem als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen.

Zu § 15 Absatz 5: Berechnung Gesamtnote

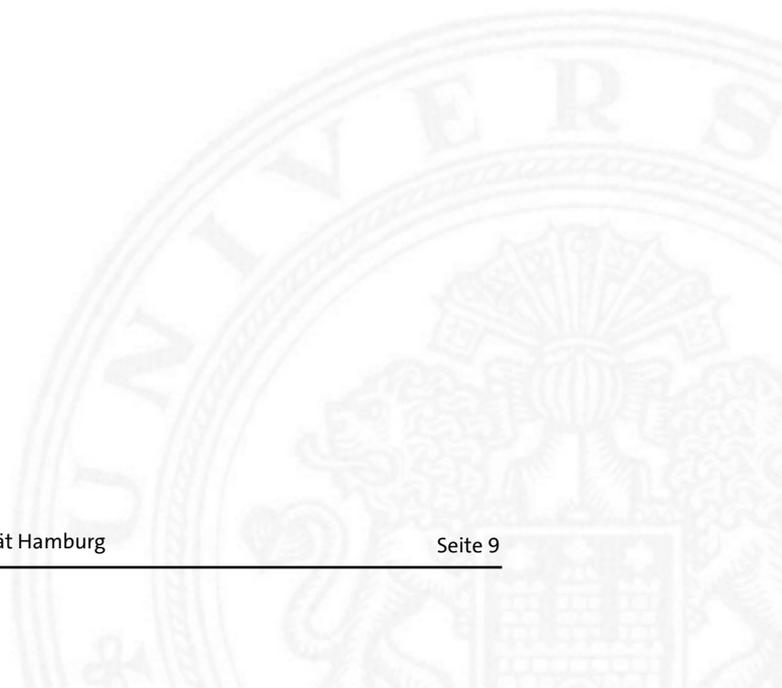
1. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das mittels Leistungspunkten gewichtete Mittel der Modulnoten.
2. Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird bei überragenden Leistungen erteilt. Dies ist der Fall, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser ist.

II. Modulbeschreibungen

Der Masterstudiengang Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien besteht aus den folgenden Modulen:

Modulnummer/ -kürzel	PUNO_IMK
Modultitel	M1: Interdisziplinärer Masterkurs
Qualifikationsziele	Im Interdisziplinären Masterkurs (IMK) werden die Studierenden dafür qualifiziert, die unterschiedlichen Herausforderungen und Besonderheiten von Organisationen, die im Public- oder Nonprofit-Sektor tätig sind, aus einer interdisziplinären Sicht heraus zu verstehen.
Inhalt	<p>Diese einsemestrige Einführungsveranstaltung führt in alle Themenfelder des Masterstudiengangs ein und gibt einen breiten Überblick über das Masterstudium. Die Inhalte werden in Form eines Team Teaching Ansatzes vermittelt. Schwerpunkte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Probleme und Herausforderungen 2. Überblick zum Modul „Public Studien“ 3. Überblick zum Modul „Nonprofit Studien“ 4. Überblick zum Modul „Sektorübergreifende Studien“ 5. Überblick zum Modul „Transfer in die Gesellschaft und Zukunftsperspektiven“ <p>Zudem werden erste Informationen zu Auslandsstudium sowie Masterarbeit gegeben. Der IMK wird durch eine Übung mit dem Schwerpunkt wissenschaftliches Arbeiten begleitet.</p>
Lehr- und Lernformen	Vorlesung und Übung (1 und 0,5 SWS)
Unterrichtssprache	<p>I.d.R. Deutsch und Englisch Die konkrete Unterrichtssprache ist i.d.R. Deutsch und wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Das Poster wird i.d.R. in englischer Sprache verfasst.</p>
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	<p>Prüfungsleistung: Eine Modulprüfung Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die Prüfungsart ist ein „Wissenschaftliches Poster“. Der Umfang beträgt 1 Seite; zumeist gedruckt im Format A0. Die Bearbeitungsdauer beträgt 4 bis 6 Wochen und wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache: I.d.R. Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p>
Leistungspunkte	6 LP

Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)	Insgesamt 180 Stunden, davon: Präsenzstudium: Vorlesung und Übung: 1 SWS und 0,5 SWS / ca. 14 Stunden und ca. 7 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: Vorlesung und Übung: ca. 159 Stunden
Modultyp	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer / empfohlenes Semester	Die Dauer beträgt ein Semester. Das empfohlene Semester ist das erste Fachsemester.
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

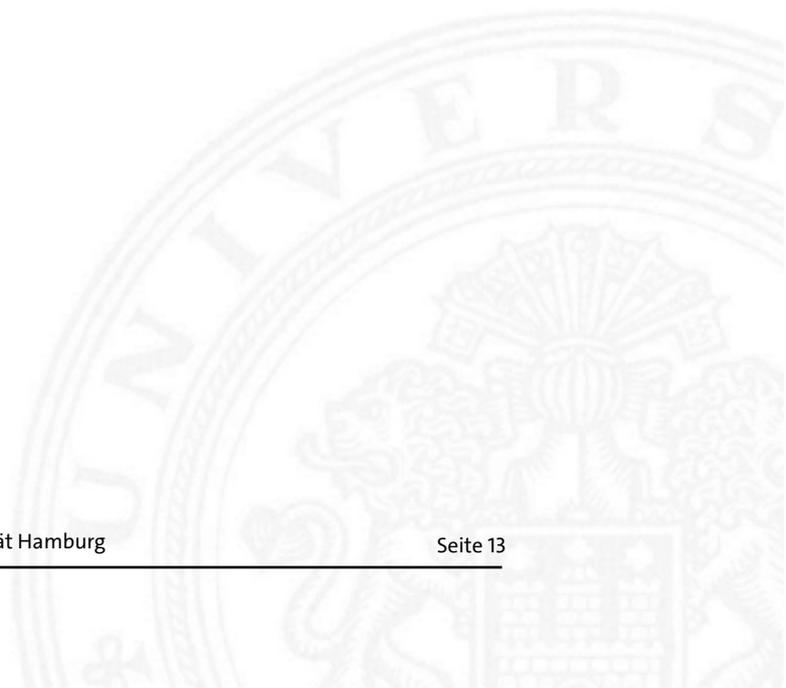


Modulnummer/ -kürzel	PUNO_GRUNDLAGEN
Modultitel	M2: Grundlagen Public und Nonprofit Management
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Strukturen wirtschaftlichen Handelns im öffentlichen und Nonprofit-Sektor zu verstehen und die typischen Managementfragestellungen dieser Organisationen eigenständig zu reflektieren und zu bearbeiten.
Inhalt	Die Veranstaltung behandelt die Grundlagen des Public und Nonprofit Managements. Thematisiert werden: Teil 1: Public Management 1. Grundlagen des Public Management 2. Public-Sektor im Überblick 3. Theorien und aktuelle Probleme Teil 2: Nonprofit Management 1. Grundlagen des Nonprofit Management 2. Nonprofit-Sektor im Überblick 3. Theorien und aktuelle Probleme
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS)
Unterrichtssprache	I.d.R. Deutsch Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Eine Modulprüfung Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur statt. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten. Die konkrete Prüfungsdauer wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Keine Prüfungssprache: I.d.R. Deutsch
Leistungspunkte	6 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)	Insgesamt 180 Stunden, davon: Präsenzstudium: Vorlesung: 2 SWS / ca. 28 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: Vorlesung: ca. 152 Stunden
Modultyp	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer / empfohlenes Semester	Die Dauer beträgt ein Semester. Das empfohlene Semester ist das erste Fachsemester.
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

Modulnummer/ -kürzel	PUNO_METHODEN
Modultitel	M3: Methoden: Quantitative und Qualitative Daten
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, exemplarische Fragestellungen, abgeleitet aus den theoretischen Zugängen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, mit empirischen Analysemethoden zu verbinden und in eigenständige empirische Forschung zu überführen.
Inhalt	Die Veranstaltung behandelt die Datengrundlagen empirischer Forschung. Thematisiert werden die Entstehung von Daten in- und außerhalb von Forschungskontexten, Standardisierung und Strukturierung von Daten, Möglichkeiten der Verallgemeinerung und Voraussetzungen für die Datenanalyse mit statistischen oder interpretativen Verfahren und andere Methoden.
Lehr- und Lernformen	Vorlesung und Übung (2 und 1 SWS)
Unterrichtssprache	I.d.R. Deutsch Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Eine Modulprüfung Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur statt. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten. Die konkrete Prüfungsdauer wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Keine Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	6 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)	Insgesamt 180 Stunden, davon: Präsenzstudium: Vorlesung und Übung: 2 SWS und 1 SWS / ca. 28 Stunden und ca. 14 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: Vorlesung und Übung: ca. 138 Stunden
Modultyp	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer / empfohlenes Semester	Die Dauer beträgt ein Semester. Das empfohlene Semester ist das erste Fachsemester.
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

Modulnummer/ -kürzel	PUNO_FM
Modultitel	M4: Forschungsmodul
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche Problemstellungen theoriegeleitet-empirisch zu untersuchen und ein eigenes Forschungsprojekt zu planen und umzusetzen.
Inhalt	Das Lehrangebot basiert auf der Grundidee des „Forschenden Lernens“. Die Studierenden: <ol style="list-style-type: none"> 1. definieren ihre Forschungsfrage selbst, 2. führen eine Literaturanalyse durch, 3. erarbeiten eine theoretische Fundierung, 4. erheben Daten, 5. analysieren Daten und 6. präsentieren sowie interpretieren die Ergebnisse. Die Themen ergeben sich aus dem gesamten interdisziplinären Themenspektrum des Masterstudiengangs.
Lehr- und Lernformen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zweisemestriges Seminar (4 SWS) 2. Einsemestrige Übung zu Datenanalyse (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	<p>Prüfungsleistung: Eine Modulprüfung Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Schriftlicher Projektabschluss mit einem Umfang von 30 bis 40 Seiten und einer Bearbeitungsdauer von 6 Monaten. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Voraussetzung für die Anmeldung zum Projektabschluss ist das Bestehen von Studienleistungen. Art und Anzahl werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprachen: Deutsch und Englisch. I.d.R. ist die Prüfungssprache für den Projektabschluss Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p>
Leistungspunkte	12 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)	<p>Insgesamt 360 Stunden, davon: Präsenzstudium: <ol style="list-style-type: none"> 1. Seminar (zweisemestrig): 2+2 SWS / ca. 56 Stunden 2. Übung: 1 SWS / ca. 14 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Seminar: ca. 218 Stunden 2. Übung: ca. 72 Stunden </p>
Modultyp	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots	Jährlich
Dauer / empfohlenes Semester	Die Dauer beträgt zwei Semester. Die empfohlenen Semester sind das erste und zweite Fachsemester.

Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien
--------------------------------------	--



Modulnummer/ -kürzel	PUNO_PU
Modultitel	M5: Public Studien
Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse über den öffentlichen Sektor aus interdisziplinärer Sicht. Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die wesentlichen Rahmenbedingungen zu erfassen, unter denen öffentliche Güter und Dienstleistungen erbracht werden, sowie ihre Implikationen für gesellschaftlich verantwortliches Handeln in öffentlichen Organisationen (Ämter und Behörden, öffentliche Unternehmen, suprastaatliche Instanzen usw.) zu verstehen. Dies erfordert eine Verbindung von Ansätzen der Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die Erklärungs- und Gestaltungsbeiträge dieser Perspektiven für das Verständnis der wesentlichen Funktionsweisen des öffentlichen Sektors nutzbar zu machen.
Inhalt	Dazu gehören insbesondere Themen wie: <ol style="list-style-type: none"> 1. Public Management 2. Public Policy und Governance 3. Öffentliche Unternehmen und Beteiligungen 4. Verwaltungs- und Dienstrecht 5. Personalführung im öffentlichen Sektor u.a.m.
Lehr- und Lernformen	I.d.R. Seminare (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	<p>Prüfungsleistung: Drei Modulteilprüfungen (abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen)</p> <p>Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Prüfungsformen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur: 60 bis 120 Minuten 2. Hausarbeit: Der Umfang für Hausarbeiten beträgt 10 bis 20 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 10 Wochen. 3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: Die Dauer des Referats beträgt 15 bis 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 5 bis 15 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 bis 10 Wochen. <p>Die konkrete Prüfungsart sowie Prüfungsdauer und -umfang werden zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p> <p>Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p>

	Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Leistungspunkte	Insgesamt 18 LP: 3 Seminare à 6 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)	Insgesamt 540 Stunden, davon: Präsenzstudium: Abhängig von der Anzahl der gewählten Lehrveranstaltungen: pro Seminar: 2 SWS / ca. 28 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen: pro Seminar: ca. 152 Stunden
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer / empfohlenes Semester	Die Dauer beträgt ein bis drei Semester. Die empfohlenen Semester sind das erste, zweite und dritte Fachsemester.
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

Modulnummer/ -kürzel	PUNO_NO
Modultitel	M6: Nonprofit Studien
Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse über den Nonprofit-Sektor aus interdisziplinärer Sicht. Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die wesentlichen Rahmenbedingungen, unter denen sich zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen (gemeinnützige Organisationen, Stiftungen, Bürgerinitiativen usw.) an der Erstellung gesellschaftlich relevanter Güter und Dienstleistungen beteiligen, zu verstehen. Dies erfordert eine Verbindung von Ansätzen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Soziologie. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die Erklärungs- und Gestaltungsbeiträge dieser Perspektiven für das Verständnis der wesentlichen Funktionsweisen des Nonprofit-Sektors nutzbar zu machen.
Inhalt	Dazu gehören insbesondere Themen wie: <ol style="list-style-type: none"> 1. Nonprofit Management 2. Zivilgesellschaft aus soziologischer Sicht 3. Fundraising 4. Social Investment Messung u.a.m.
Lehr- und Lernformen	I.d.R. Seminare (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	<p>Prüfungsleistung: Drei Modulteilprüfungen (abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen)</p> <p>Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Prüfungsformen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mündliche Prüfung: 15 bis 60 Minuten 2. Hausarbeit: Der Umfang für Hausarbeiten beträgt 10 bis 20 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 10 Wochen. 3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: Die Dauer des Referats beträgt 15 bis 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 5 bis 15 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 bis 10 Wochen. <p>Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p>

Leistungspunkte	Insgesamt 18 LP: 3 Seminare à 6 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)	Insgesamt 540 Stunden, davon: Präsenzstudium: Abhängig von der Anzahl der gewählten Lehrveranstaltungen: pro Seminar: 2 SWS / ca. 28 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen: pro Seminar: ca. 152 Stunden
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer / empfohle- nes Semester	Die Dauer beträgt ein bis drei Semester. Die empfohlenen Semester sind das erste, zweite und dritte Fachsemester.
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

Modulnummer/ -kürzel	PUNO_SUE
Modultitel	M7: Sektorübergreifende Studien
Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse zu sektorübergreifenden Fragestellungen sowie zu Wechselwirkungen der Sektoren in den Schnittstellen von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Nach Abschluss sind die Studierenden in der Lage, die Grenzen der gesellschaftlichen Problemlösungsfähigkeit einzelner Sektoren und die Notwendigkeit sektorübergreifender Zusammenarbeit besser zu erkennen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Eigenlogiken der beteiligten Sektoren erkennen und kollaborative Arrangements bewerten zu können, in denen diese Logiken zum Zweck sozialer, ökologischer und ökonomischer Wertschöpfung zum Ausgleich kommen.
Inhalt	Dazu gehören insbesondere Themen wie: <ol style="list-style-type: none"> 1. Umweltökonomie 2. Circular und Sharing Economy 3. Verankerung von sozialen Fragen in Unternehmen 4. Branchenbezogene Themen, wie z.B. Gesundheitsmanagement u.a.m.
Lehr- und Lernformen	I.d.R. Seminare (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	<p>Prüfungsleistung: Drei Modulteilprüfungen (abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen)</p> <p>Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Prüfungsformen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur: 60 bis 120 Minuten 2. Hausarbeit: Der Umfang für Hausarbeiten beträgt 10 bis 20 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 10 Wochen. 3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: Die Dauer des Referats beträgt 15 bis 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 5 bis 15 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 bis 10 Wochen. <p>Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p>
Leistungspunkte	Insgesamt 18 LP: 3 Seminare à 6 LP

Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)	Insgesamt 540 Stunden, davon: Präsenzstudium: Abhängig von der Anzahl der gewählten Lehrveranstaltungen: pro Seminar: 2 SWS / ca. 28 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen: pro Seminar: ca. 152 Stunden
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer / empfohlenes Semester	Die Dauer beträgt ein bis drei Semester. Die empfohlenen Semester sind das erste, zweite und dritte Fachsemester.
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

Modulnummer/-kürzel	PUNO_TRANS
Modultitel	M8: Transfer in die Gesellschaft und Zukunftsperspektiven
Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist, je nachdem, welche zwei der vier Lehrangebote die Studierenden wählen, entweder (a) die Vermittlung vertiefter Kenntnisse zum Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft (i.d.R. in den Transferseminaren oder im Praktikum) oder (b) Klärung von offenen Fragen zur zukünftigen Karriereplanung (i.d.R. im Promotionstrack, in der Methodenvertiefung oder im Praktikum). Nach Abschluss sind die Studierenden in der Lage zu entscheiden, ob nach Beendigung des Studiums eher ein Praxiseinstieg oder eher eine Promotion sinnvoll ist.
Inhalt	<p>Zentrales Thema ist die Relevanz von Wissenschaft über den akademischen Kontext hinaus. Das Modul bearbeitet dieses Thema in den folgenden Teilmodulen, von denen zwei zu wählen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Transfer (12 LP): Zentrales Thema ist die Relevanz von Wissenschaft über den akademischen Kontext hinaus, z.B. in folgenden Bereichen: <ol style="list-style-type: none"> a) Wissenschaft im Alltag b) Wissenschaft und Medien c) Wissenschaft und Politik d) Partizipative Forschung, insb. Community-based Research 2. Praktikum (12 LP): Im Sinne der Studiengangziele wird empfohlen, das Praktikum in einer Organisation im Public- oder Nonprofit-Sektor zu absolvieren; weitere Schwerpunktbereiche können u.a. sein: Praktikum in einem Unternehmen mit einer Corporate Social Responsibility Strategie, einem Nachhaltigkeits- oder Umweltmanagement. Die Dauer des Praktikums richtet sich nach der Zusage der den Praktikumsplatz stellenden Organisation, mind. 240 Stunden. 3. Methodenvertiefung (12 LP): Es werden Veranstaltungen zur Vertiefung ausgewählter quantitativer und qualitativer Methoden angeboten, bspw.: <ol style="list-style-type: none"> a) Regressionsanalyse: b) Offenes Interview und Inhaltsanalyse c) Text als Daten d) Panel- und Zeitreihenanalyse e) Datenvisualisierung (z.B. R oder Python) f) Weitere Methoden, wie z.B. Experimente, Strukturgleichungsmodelle, Action Research und Metaanalyse. 4. Promotionstrack (12 LP): Die Inhalte des Moduls umfassen: <ol style="list-style-type: none"> a) Promotion: ja oder nein b) Überblick zu grundsätzlichen Promotionsmöglichkeiten c) Findung eines Promotionsthemas d) Erstellung eines Proposals
Lehr- und Lernformen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Transfer: I.d.R. Seminare (2 SWS) 2. Praktikum: Berufspraktikum 3. Methodenvertiefung: Seminar (2 SWS) oder Vorlesung und Übung (2 und 1 SWS) Die konkrete Form wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. 4. Promotionstrack: I.d.R. Seminare (2 SWS)
Unterrichtssprache	<p>Deutsch oder Englisch</p> <p>Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p>

Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	<p>Prüfungsleistung: Zwei Modulteilprüfungen (abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen)</p> <p>Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die im Modul angebotenen Lehrveranstaltungen schließen jeweils mit einer Prüfung ab.</p> <p>Prüfungsformen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Transfer: Mündliche Prüfung: 15 bis 60 Minuten; Klausur: 60 bis 120 Minuten; Hausarbeit: Der Umfang für Hausarbeiten beträgt 10 bis 20 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 10 Wochen; Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: Die Dauer des Referats beträgt 15 bis 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 5 bis 15 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 bis 10 Wochen. 2. Praktikum: Praktikumsbericht: Der Umfang beträgt 10 bis 15 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 4 Wochen. 3. Methodenvertiefung: Die Teilprüfung erfolgt in Form einer Klausur (60 bis 120 Minuten), einer Hausarbeit (10 bis 20 Seiten, Bearbeitungsdauer 6 bis 10 Wochen) oder eines Referats (15 bis 45 Minuten) mit Verschriftlichung (5 bis 15 Seiten, Bearbeitungsdauer 3 bis 10 Wochen) im Rahmen der Lehrveranstaltung. 4. Promotionstrack: Proposal: Der Umfang beträgt 10 bis 15 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 10 Wochen. <p>Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p> <p>Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p> <p>Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p>
Leistungspunkte	Insgesamt 24 LP: 2 Teilmodule à 12 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)	<p>Insgesamt 720 Stunden. Zwei Teilmodule aus vier werden gewählt. Die vier Teilmodule setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Transfer: Präsenzstudium: 2 Seminare (pro Seminar: 2 SWS / ca. 28 Stunden) Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen: pro Seminar: ca. 152 Stunden 2. Praktikum: Präsenzstudium: 240 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: ca. 120 Stunden

	<p>3. Methodenvertiefung: Präsenzstudium: 2 Seminare (pro Seminar: 2 SWS / ca. 28 Stunden) oder 1 Seminar (2 SWS / ca. 28 Stunden) und 1 Vorlesung und Übung (2 SWS und 1 SWS / ca. 28 Stunden und ca. 14 Stunden) Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen: pro Seminar: ca. 152 Stunden pro Vorlesung und Übung: ca. 138 Stunden</p> <p>4. Promotionstrack: Präsenzstudium: 1 Seminar (pro Seminar: 2 SWS / ca. 28 Stunden) Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: ca. 332 Stunden</p>
Modultyp	Pflichtmodul (2 aus 4 Teilmodulen wählbar)
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer / empfohlenes Semester	Die Dauer beträgt ein bis drei Semester. Die empfohlenen Semester sind das erste, zweite und dritte Fachsemester.
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

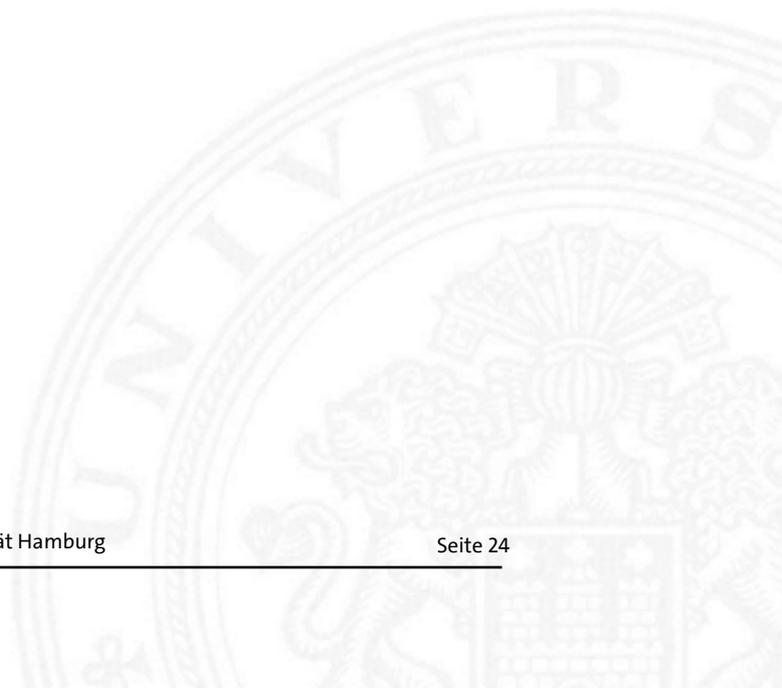
Modulnummer/ -kürzel	PUNO_MASTER
Modultitel	M9: Abschlussmodul
Qualifikationsziele	Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende die für den Übergang in eine forschungsorientierte Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, mit wissenschaftlichen Theorien und Methoden eine ausgewählte Fragestellung eigenständig zu bearbeiten.
Inhalt	Die Inhalte des Abschlussmoduls ergeben sich aus dem gesamten interdisziplinären Themenspektrum des Masterstudiengangs.
Lehr- und Lernformen	Masterarbeit Betreuung und Anleitung selbständiger Arbeit, regelmäßige Besprechungen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
Unterrichtssprache	I.d.R. Deutsch oder Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: Eine Masterarbeit Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die Masterarbeit hat einen Umfang von 45 bis 55 Seiten. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt ab Anmeldung 6 Monate. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Methoden“ voraus. Prüfungssprache: I.d.R. Deutsch oder Englisch
Leistungspunkte	30 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)	Insgesamt 900 Stunden, davon: Präsenzstudium: keine Präsenz Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: ca. 900 Stunden
Modultyp	Pflichtmodul
Häufigkeit des Angebots	Fortlaufend
Dauer / empfohlenes Semester	Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Das empfohlene Semester ist das vierte Fachsemester.
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien

veröffentlicht am 16. März 2023

**Zu § 23
Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Hamburg, den 16. März 2023
Universität Hamburg





Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

**FAKULTÄT
FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN**

LAGEPLAN

**Fakultät WiSo,
Fachbereich und
Studienbüro
Sozialwissenschaften**
Allendeplatz 1
AP1

**Fakultät für Wirt-
schafts- u. Sozialwis-
senschaften (WiSo),
Fachbereich und
Studienbüro
Sozialökonomie**
Von-Melle-Park 9
VMP9

**Fakultät WiSo,
Fachbereich und
Studienbüro
Volkswirtschaftslehre**
Von-Melle-Park 5
VMP5

**Regionales
Rechenzentrum
RRZ**
Schlüterstraße 70

**Fakultät für
Erziehungswissenschaft**
Von-Melle-Park 8
VMP8

**Universität Hamburg
Präsidialverwaltung**
Mittelweg 177

**CampusCenter
Zentrale**
Alsterterrasse 1

